



AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Pressekontakt

Isabella Heller
Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8791-1038
E-Mail: presse@rh.aok.de
Internet: www.aok.de/rh

PRESSE | INFORMATION

Krankenkassen warnen vor einschneidenden Werbebeschränkungen im Sport

AOK sieht langjährige Gesundheitspartnerschaften in Gefahr. Kooperationen mit Sportvereinen sind ein wichtiges Mittel, um Kinder und Jugendliche zu erreichen und Präventionsmaßnahmen vor Ort umzusetzen.

Düsseldorf/Hamburg, 09.02.2021 – Die AOK Rheinland/Hamburg sieht die aktuellen Pläne des Bundesministeriums für Gesundheit, die Präsenz gesetzlicher Krankenkassen bei Sportveranstaltungen stark einzuschränken, mit großer Sorge. Das geplante Vorgehen birgt aus Sicht der Gesundheitskasse die Gefahr, Gesundheitskooperationen zwischen dem Sport und den gesetzlichen Krankenkassen zu verhindern. „Gesundheitspartnerschaften mit Vereinen aus dem Spitzen- und Breitensport sind ein wichtiges Instrument, um Gesundheitsbotschaften anschaulich und wirksam in die Bevölkerung zu tragen“, erläutert Rolf Buchwitz, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der AOK Rheinland/Hamburg. „Gerade Profisportler sind glaubwürdige Botschafter für einen gesunden Lebenswandel und inspirieren jedes Jahr viele Tausende Kinder und Jugendliche, selbst sportlich aktiv zu werden.“

Nachhaltige Aufklärungsarbeit statt reiner Imagepflege

Die in dem aktuellen Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen gehen aus Sicht der AOK-Gemeinschaft weit über eine sachlich angemessene Eingrenzung von Aktivitäten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Sport hinaus. Die Begründung, solche Kooperationen dienen nicht der Vermittlung sachbezogener Informationen, sondern eher der Imagepflege der Krankenkassen, weisen die Ortskrankenkassen als unzutreffend zurück. Stattdessen stünden die Etablierung konkreter Gesundheitsprojekte, beispielsweise zur Ernährung, Bewegung und Stressreduktion, sowie die Integration von Sportangeboten im offenen Ganztagsbetrieb durch Breitensportvereine im Mittelpunkt. Mit solchen langfristig angelegten Partnerschaften, die auf nachhaltigen Konzepten



Die AOK Rheinland/Hamburg ist mit mehr als drei Millionen Versicherten die größte Krankenkasse in Nordrhein-Westfalen. Mit einem Zusatzbeitrag in Höhe von 1,1 Prozent ist sie zudem eine der günstigsten. Für die Beratung der Versicherten im Rheinland und in Hamburg bietet sie das dichteste Geschäftsstellennetz. Das AOK-Clarimedis ServiceCenter ist rund um die Uhr erreichbar (0800 0 326326). Über die Online-Geschäftsstelle (rh.meine.aok.de) haben Versicherte die Möglich-

zur Gesundheitsförderung und Prävention basieren, erreiche die AOK jedes Jahr eine große Zahl von Menschen in deren Lebenswelten.

Bandenwerbung hilft, wichtige Gesundheitsbotschaften zu vermitteln

Mit gezielten Maßnahmen in den Stadien könne die AOK auf aktuelle Gesundheitsthemen schnell reagieren und große Teile der Bevölkerung sensibilisieren, führt Rolf Buchwitz weiter aus. Neben Gesundheitsbotschaften zu Themen wie Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Krebsvorsorge oder Organspende könne zum Beispiel durch die Bandenwerbung im Bundesligastadion für die AHA+L-Regeln oder lebensrettende Schutzimpfungen geworben werden. Wie wichtig eine solche Sensibilisierung ist, zeige eine aktuelle Umfrage der AOK Rheinland/Hamburg zur Impfbereitschaft. Darin gaben unter anderem 47 Prozent der 18- bis 29-Jährigen an, sich aus Angst vor Nebenwirkungen nicht gegen Covid-19 impfen lassen zu wollen oder noch unentschlossen zu sein, rund 60 Prozent hatten Angst vor Langzeitschäden. Hier könne die Gesundheitskasse wertvolle Aufklärungsarbeit leisten.

„Um unsere erfolgreichen Kooperationen und Projekte fortsetzen zu können, schlagen wir als Alternative zur geplanten Regelung eine Konkretisierung des vorgesehenen Verbots von Werbung im Sportbereich vor. Denn auch wir teilen die Auffassung, dass Partnerschaften nicht allein auf einer werblichen Präsenz in Stadien, auf Trikots und anderen Kontaktpunkten fußen können, sondern belastbare Konzepte zur Breitensportförderung und Individualprävention umfassen sollten.“

Zum Hintergrund

Das Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FKG) regelt im Sozialgesetzbuch V (SGB V) grundsätzliche Zwecke und Grenzen des Wettbewerbs der Krankenkassen untereinander. Durch diese Rechtsvorschriften wurden mehr Klarheit und Verbindlichkeit für die Krankenkassen geschaffen. Das Bundesministerium für Gesundheit wurde ermächtigt, die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Detail zu regeln und hat hierzu aktuell einen Referentenentwurf für eine Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung (KKWerbeV) vorgelegt.